



Zulassungsbescheid Nr. 363/09

Auf Antrag der Firma

Albatross S.r.l.
Viale A. Gramsci, 13
80122-Napoli
Italien

vom **27. Januar 2009**

wird gemäß § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I, S. 3518) und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I, S. 169), beide zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengÄndG) vom 15. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1626), der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zur Einfuhr, zum Verbringen, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung:

Fallschirmsignalrakete, rot

Beschaffenheit und Zusammensetzung:

Für die Beschaffenheit des Gegenstandes und die Zusammensetzung der Sätze sind die zur Prüfung eingereichten Muster und die als Anlage(n) beigefügten Unterlagen maßgebend.

Hersteller:
(Name/Firma und Anschrift)

Albatross S.r.l.
Viale A. Gramsci, 13
80122-Napoli
Italien

Zuordnung nach Verwendungszweck und Gefahrklasse:

Pyrotechnischer Gegenstand für technische Zwecke, Unterklasse T2

Zulassungszeichen:

BAM-PT₂-0193

Auflagen:

1. Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem Piktogramm nach der Anlage 1 Seite 3 zu diesem Zulassungsbescheid und dem Verwendungshinweis "Darf nur im Notfall verwendet werden" zu versehen.
2. Zusätzlich zum Herstellungsjahr ist der Monat der Herstellung und die vom Hersteller gewährleistete Verbrauchsdauer auf dem Gegenstand anzugeben.
3. Jede Verlagerung der Produktion des Gegenstandes in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Falle sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Probestücke des Gegenstandes zu übersenden.

Vorbehalt der Beifügung, Änderung oder Ergänzung der Auflagen:

Die BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung behält sich vor, Auflagen nachträglich beizufügen, zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

Vorbehalt des Widerrufs:

Der Zulassungsbescheid kann widerrufen werden, wenn Bedingungen, die zu dessen Erteilung führten nicht mehr vorliegen oder gegen die, in den Nebenbestimmungen des Bescheides aufgeführten, Auflagen verstoßen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 30. September 2009



(Dienstsiegel)

Der Präsident der
BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Im Auftrag

Dr. Eckhardt

Dieser Zulassungsbescheid besteht aus 3 Seiten und 1 Anlage mit insgesamt 3 Seiten.
Zulassungsbescheide ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.